

ZH_OBERGERICHT RT120035 vom 7. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120035

FR: ZH_OBERGERICHT RT120035 du 7 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120035 del 7 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 10. Februar 2012 erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 9. Dezember 2011) für ausstehende Unterhaltsbeiträge aufgrund der Verfügung des Einzelrichters im ordentlichen Verfahren vom 21. Dezember 2010 definitive Rechtsöffnung für Fr. 42'755.– nebst 5% Zins seit 7. Dezember 2011 sowie für die Betreuungskosten und für Kosten und Entschädigung gemäss Ziffer 2 bis 4 dieses Urteils; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Beklagten geregelt (Urk. 18). b) Hiergegen hat der Beklagte am 28. Februar 2012 (Poststempel 27. Februar 2012) fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 17; Urk. 16): "Es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils der Klägerin und Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ die definitive Rechtsöffnung nicht zu gewähren, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin und Beschwerdegegnerin." sowie den prozessualen Antrag: "Es sei der Beschwerde im Sinne von Art. 325 Abs. 2 ZPO die aufschiebende Wirkung zu gewähren."

E. 2

Für das vorliegende Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

lit. b). Der vom Beklagten gelieferte Urkundenbeweis beschränke sich vorliegend auf den Nachweis, dass er gegenüber der im Entscheid des Obergerichts festgelegten Unterhaltsbeiträge durch Zahlung der Mietzinse und Krankenkassen-

- 5 - senprämien Mehrleistungen erbracht habe. Ob der Beklagte durch diese Zahlungen auch eine Gegenforderung erworben habe, sei durch die Urkunden hingegen nicht ausgewiesen (Urk. 18 S. 5). c/dd) Solange der Unterhaltsstreit zwischen den Parteien pendent ist, bzw. unklar ist, in welchem Betrage der Beklagte für die Klägerin Unterhalt bezahlen muss, kann der Beklagte - ohne Beibringung eines Einverständnisses der Klägerin hiezu - nicht durch Urkunden beweisen, dass er durch die Bezahlung der Mietzinse und der Krankenkassenbeiträge, neben der Bezahlung des derzeit vollstreckbaren Unterhaltsbeitrages von Fr. 4'705.–, eine Gegenforderung gegenüber der Klägerin erworben hat bzw. in Anrechnung an die Unterhaltspflicht Zahlungen geleistet hat. Der Beklagte bringt nichts vor, was ein Abweichen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemäss BGE 115 III 97 rechtfertigen könnte. Danach ist nur dann von einer Tilgung der

Schuld auszugehen, wenn bei einer geltend gemachten Tilgung durch Verrechnung mit einer Gegenforderung auf ein gerichtliches Urteil im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG oder auf eine vorbehaltlose Anerkennung der Gegenpartei verwiesen werden kann (BGE 115 III 97 E4, S. 100 mit weiteren Hinweisen). d) Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Damit ist über den Antrag des Beklagten, wonach der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren sei nicht mehr zu befinden.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.